

AGB

Stremmer Sand + Kies GmbH
Raiffeisenstraße 24
46244 Bottrop-Kirchhellen, Deutschland
Tel: +49 (0)2045 9542-0
Fax: +49 (0)2045 9542-20
Email: info@stresan.de
www.stremmer-sand-kies.de
www.stresan.de

Für unsere Lieferungen und Leistungen gelten grundsätzlich die gesetzlichen Bestimmungen des deutschen Zivilrechts mit nachstehenden, klarstellenden bzw. ändernden Bedingungen:

1. Allgemeines

Unsere Angebote sind hinsichtlich der Lieferungsmöglichkeit, des Liefertermins, der Menge und des Preises bis zur schriftlichen Auftragsbestätigung freibleibend. Für Auftrag und Angebot gelten diese Verkaufs- und Lieferbedingungen. Mündlich getroffene, abweichende Abreden von diesen Bedingungen gelten nur, wenn sie ausdrücklich von uns schriftlich bestätigt werden. Anderslautende Bedingungen des Bestellers werden nicht Vertragsbestandteil, wenn diese nicht unsererseits ausdrücklich schriftlich akzeptiert werden.

Der Vertrag ist zustande gekommen, wenn eine Bestellung telefonisch oder schriftlich bei uns eingegangen ist und diese von uns schriftlich bestätigt wurde oder aber von uns ein Lieferschein oder eine Rechnung erteilt wurden.

Die Verarbeitung der Daten erfolgt nach den Vorgaben der DSGVO und BDSG.

2. Vertragsgegenstand

Unsere Produkte werden entsprechend den Deutschen Werkstoffnormen geliefert. Soweit solche Normen nicht bestehen, liefern wir unsere Produkte in guter, handelsüblicher Beschaffenheit.

Für die richtige Auswahl der Produkte und Materialien ist allein der Käufer verantwortlich.

All unsere Produkte unterliegen einer werkseigenen Qualitätskontrolle.

3. Preise

Es gelten die vereinbarten Preise jeweils zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer. Wenn kein ausdrücklicher Preis vereinbart wurde, gelten die Preise unserer jeweils aktuellen Preislisten zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer. Wird die Ware zum Besteller angeliefert, so ist die Fracht vom Besteller gesondert ohne Abzug zu zahlen.

Es gelten die vereinbarten Zahlungsziele. Wenn kein Zahlungsziel konkret vereinbart wurde, sind die Beträge aus den Rechnungen innerhalb von vierzehn Tagen nach Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig.

Befinden Sie sich in Zahlungsverzug kann für jede Mahnung Ersatz für den dadurch entstandenen Schaden verlangt werden. Ihnen steht jeweils der Nachweis frei, dass der Stremmer Sand + Kies GmbH kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist.

4. Liefertermin

Nach Möglichkeit werden Terminwünsche von uns erfüllt, diese sind jedoch stets unverbindlich, wenn nicht schriftlich etwas anderes ausdrücklich vereinbart ist. Werden vom Käufer für die Lieferung bestimmte Tage und Stunden vorgeschrieben und diese unsererseits bestätigt, führt dies nicht zum Vorliegen eines sogenannten Fix -Geschäftes. Gleichwohl sind wir darum bemüht, die angegebenen Lieferzeiten stets einzuhalten. Maßgeblich sind insoweit die ADSp. Lieferverzögerungen für von uns eingesetzte Transportunternehmen haben wir nicht zu vertreten. Etwaige Ansprüche gegen das Transportunternehmen treten wir an den Käufer ab.

Bei Verzug mit einer Lieferung besteht die Möglichkeit des Rücktritts des Käufers nach angemessener Fristsetzung von mindestens vier Arbeitstagen, aber nur insoweit, als die Ware bis zum Fristablauf nicht lieferbar ist, es sei denn, dass ein Fall der Unmöglichkeit vorliegt. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen. Der Käufer darf Teillieferungen nicht zurückweisen.

Sollte es aufgrund von uns nicht zu vertretenden Umständen zu Verzögerungen bei der Lieferung kommen, sind wir nach Unterrichtung des Käufers berechtigt, die Lieferung / Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

5. Liefermenge und -gewicht

Bei loser Verladung bleibt Mehr- oder Minderbelieferung bis zu 10 v. H. der bestellten Menge vorbehalten. Für die Berechnung ist das von unserer Verladestelle ermittelte Gewicht maßgebend. Andere Feststellungen erkennen wir nicht an. Teillieferungen sind uns gestattet; sie gelten hinsichtlich Rechnungserteilung, Mängelrügen, Zahlungsfristen usw. als jeweils einzelne Geschäfte.

Die Anlieferung erfolgt stets in ganzen Sattelzügen, es sei denn, es wurden ausdrücklich anderslautende, schriftliche Vereinbarungen hierzu getroffen. Mindermengen werden gemäß Vereinbarungen mit Preiszuschlägen versehen.

6. Lieferung und Abnahme

Als Leistungsort für die Lieferung gilt die Verladestelle des jeweiligen Lieferwerkes.

Bei vereinbarter Anlieferung hat der Käufer die ungehinderte Zufahrt zur Abladestelle und das unverzügliche Abladen zu gewährleisten. Die Entladestelle muss insbesondere mit Fahrzeugen bis zu einem Gesamtgewicht von 45 t frei und ungehindert befahrbar sein. Die Kosten des Abladens hat der Käufer zu tragen. Die den Lieferschein unterzeichnenden Personen gelten uns gegenüber als zur Abnahme und zur Bestätigung des Empfangs der Ware bevollmächtigt.

Die Be- und Entladezeit darf jeweils 20 Minuten nicht überschreiten. Im Falle der Überschreitung wird eine Standzeitpauschale in Höhe von 65 € / Stunde berechnet.

7. Gefahrübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit dem Zeitpunkt des Verlassens unserer Verladestelle auf den Käufer über.

Bei Anlieferung unserer Produkte durch in unserem Auftrag fahrende Fahrzeuge geht die Gefahr mit der Übergabe am Bestimmungsort über.

Transportschäden berechtigen den Käufer nicht zu Annahme- bzw. Zahlungsverweigerung. Eine Transportversicherung wird nur auf ausdrücklichen Kundenwunsch abgeschlossen und diesem gegenüber gesondert in Rechnung gestellt. Bei Abschluss einer Transportversicherung wird dem Kunden gegenüber die von der Versicherung an uns gezahlte Entschädigung vergütet.

8. Untersuchungs- und Rügepflicht

Der Käufer hat die Ware unverzüglich auf ihre Vertragsgemäßheit, insbesondere Sorten-, Mengen- und Gewichtsabweichungen sowie erkennbare Sachmängel zu untersuchen. Mängelrügen nach Feststellung von Mängeln, Fehlmengen oder Falschliefereung sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Nicht offensichtliche Mängel sind spätestens innerhalb eines Monats ab Lieferung zu rügen. Bei nicht form- oder nicht fristgerechter Rüge gilt die Ware als genehmigt. Sind die Beanstandungen berechtigt, so können wir nach eigener Wahl die Ware austauschen oder gegen Kaufpreiserstattung zurücknehmen. Schadenersatzansprüche sind bei einer Rücknahme der Ware ausgeschlossen.

Beanstandete oder erkennbar mangelhafte Ware darf der Käufer nicht verarbeiten. Für Schäden, die aus der Nichtbeachtung dieser Verpflichtung erwachsen, haften wir nicht.

9. Gewährleistung

Bei berechtigter und fristgerechter Mängelrüge kann der Käufer anstelle der mangelhaften Ware die Lieferung mangelfreier Ware verlangen. Die Nacherfüllung ist erst dann fehlgeschlagen, wenn zwei Ersatzlieferungen mangelhaft gewesen sind.

Im Übrigen haften wir, ausgenommen für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, nicht für die leichtfahrlässige Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten. Die Haftung ist in den Fällen leichtfahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Vertragspflichtverletzung durch einfache Erfüllungsgehilfen der Höhe nach begrenzt auf den vorhersehbaren typischen Durchschnittsschaden. Die Haftung für Vermögensschäden ist ausgeschlossen.

Sofern es sich um ein Rechtsgeschäft mit einem Verbraucher handelt, verjähren sämtliche Mängelansprüche des Käufers in zwei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Ablieferung der Ware.

Bei Rechtsgeschäften mit einem Unternehmer, die zum Betrieb seiner unternehmerischen Tätigkeit gehören, verjähren die Mängelansprüche des Käufers in einem Jahr nach Ablieferung der Ware.

Etwas anderes gilt dann, wenn wir den Mangel arglistig verschwiegen haben oder das Gesetz gemäß § 438 Abs. 2 Nr. 2 BGB (Bauwerke und/oder Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben) und § 445b BGB (Rückgriffsanspruch) längere Fristen zwingend vorschreibt. Schadenersatzansprüche des Käufers wegen eines Mangels verjähren in einem Jahr ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn der Mangel auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder der Nichteinhaltung von Garantien beruht sowie im Falle uns zurechenbarer Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Verhandlungen zwischen den Parteien führen nicht zu einer Hemmung der Verjährung gemäß § 203 BGB. In den Fällen der Nacherfüllung beginnt die Verjährungsfrist nicht erneut zu laufen.

Sofern es sich um ein Rechtsgeschäft mit einem Unternehmer in Ausübung seiner unternehmerischen Tätigkeit handelt, werden im Zusammenhang mit der Nacherfüllung anfallende Kosten im Zusammenhang mit dem Ein- und Ausbau der mangelhaften Sache von uns nicht übernommen. Gleiches gilt für Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die verkaufte Ware an einen anderen Ort als den Lieferort verbracht wird, es sei denn, dies entspräche dem vertragsgemäßen Gebrauch.

10. Eigentumsvorbehalt

Alle Lieferungen unserer Produkte erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Die verkaufte Ware bleibt deshalb bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer unser Eigentum. Dies gilt auch dann, wenn der Kaufpreis für die bestimmte, vom Käufer bezeichnete Warenlieferung bezahlt ist.

Der Käufer ist berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware (Vorbehaltsware) im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiterzueräußern, vorausgesetzt, dass er mit seinen Abnehmern einen Eigentumsvorbehalt vereinbart, und dass die Forderung aus der Weiterveräußerung auf uns übergeht.

Der Käufer darf die Vorbehaltsware weder verpfänden noch sicherungsübereignen.

Eine Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für uns im Sinne von § 950 BGB, ohne dass uns daraus Verbindlichkeiten erwachsen. Die verarbeitete Sache gilt als Vorbehaltsware im Sinne der vorstehenden Ausführungen. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren steht uns das Miteigentum an dieser neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren zu. Erlischt das Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Käufer uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware.

11. Besondere Annahmebedingungen für Baureststoffe / Verfüllungsbetrieb

Bei Anlieferungen ist der Vertragspartner zur exakten Unterrichtung über Art und Zusammensetzung der gelieferten Stoffe verpflichtet. Ihm ist ausdrücklich bekannt, dass ausschließlich Boden angenommen werden darf, der den Vorgaben entspricht, die in Anhang I näher beschrieben werden. Bei Analyseverfahren ab dem 24.07.2023 müssen sich Vorgehensweisen der Analysen und Grenzwerte nach der neuen Mantelverordnung für Ersatzbaustoffe und Bodenschutz, insbesondere §§ 6-8 (geltend ab 01.08.2023) richten. Die Grenzwerte hierfür sind in Anhang II zu finden. Der Vertragspartner sichert ausdrücklich zu, dass das von ihm angelieferte Material dieser Deponieklasse entspricht. Wenn bei der internen oder externen Überprüfung dennoch festgestellt wird, dass das durch den Vertragspartner gelieferte Material nicht unseren Annahmebedingungen entspricht, muss unverzüglich mit der Entsorgung durch das anliefernde Unternehmen begonnen werden und über die gesamte Menge muss ein Entsorgungsnachweis der Entsorgungsstelle vorgelegt werden. Die Kosten für die Entsorgung trägt das anliefernde Unternehmen. Die angelieferten Materialien gehen erst nach dem letzten Nachweis der Übernahmekriterien und nach der gestatteten Entladung an der angegebenen Einbau- bzw. Kippstelle in das Eigentum der Stremmer Sand + Kies GmbH über. Der Eigentumsübergang erfolgt nicht in den Fällen, in denen Materialien angeliefert wurde, die nicht genehmigt sind bzw. nicht den Anforderungen entsprechen. Dies gilt auch dann, wenn der Tatbestand erst festgestellt wird, nachdem der Lieferant die Kippstelle bereits verlassen hat. Falsch deklarierte Einbaumaterialien sind zu Lasten des Lieferanten abzuholen bzw. werden kostenpflichtig von der Baustelle entfernt. Die erste Handlungsoption hierzu hat der Lieferant innerhalb angemessener Zeit. Sofern eine Fehlcharge wieder auszubauen und abzutransportieren ist und dabei durch wechsellagigen oder gemischten Einbau im Vergleich zur Liefermasse größere Aushubmassen entstehen, trägt der Lieferant der Fehlcharge die damit verbundenen gesamten Aufwendungen. Wenn das Material durch die Firma Stremmer Sand + Kies GmbH abgefahren wird trägt die Kosten für die Entsorgung der Vertragspartner bzw. das bauausführende Unternehmen. Gleiches gilt für die Anlieferung unserer externen Kippstelle „Halde Lohberg“. Für die Anlieferung gelten gesonderte Bedingungen, die hier zur Verfügung stehen.

12. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Teile ist Bottrop, für Auslandsgeschäfte gilt ausschließlich Deutsches Recht.

13. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Vertragsbestandteile unwirksam sein oder werden, so bleibt hiervon die Wirksamkeit der übrigen vertraglichen Regelungen unberührt.

Stand dieser AGB: Juni 2023

Anhang I zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Stremmer Sand + Kies GmbH, Bottrop-Kirchhellen

A. Zuordnungswerte für standortfremdes Bodenmaterial Z 0 - im Feststoff

	Einheit	Maximal zulässiger Wert
Arsen	mg/kg TS	15
Blei	mg/kg TS	70
Cadmium	mg/kg TS	1
Chrom (gesamt)	mg/kg TS	60
Kupfer	mg/kg TS	40
Nickel	mg/kg TS	50
Thallium	mg/kg TS	0,7
Quecksilber	mg/kg TS	0,5
Zink	mg/kg TS	150
TOC	(Masse-%)*	1 bzw. 0,5
EOX	mg/kg TS	1
Kohlenwasserstoffe	mg/kg TS	100
BTX	mg/kg TS	1
LHKW	mg/kg TS	1
PCB (6)	mg/kg TS	0,05
PAK (16)	mg/kg TS	3
Benzo(a)pyren	mg/kg TS	0,3

*Bei einem C : N-Verhältnis >25 beträgt der Zuordnungswert 1 Massen-%

B. Zuordnungswerte für standortfremdes Bodenmaterial Z 0 - im Eluat

	Einheit/ Max. zulässiger Wert	Einheit/ Max. zulässiger Wert
	µg/L	mg/L
ph-Wert	6,5 – 9,5	/
Leitfähigkeit	250 µS/cm	/
Chlorid	30	30
Sulfat	20	20
Cyanid	5	0,005
Arsen	14	0,014
Blei	40	0,04
Cadmium	1,5	0,0015
Chrom (gesamt)	12,5	0,0125
Kupfer	20	0,02
Nickel	15	0,015
Quecksilber	<0,5	0,0005
Zink	150	0,15
Phenolindex	20	0,02

Anhang II zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Stremmer Sand + Kies GmbH, Bottrop-Kirchhellen

Auszüge aus der geltenden BBodSchV (gültig ab 01.08.2023)

Tabelle 3: Materialwerte für Bodenmaterial ¹ und Baggergut

Parameter	Dim.	BM-0 BG-0 Sande	BM-0 BG-0 Lehm, Schluff ²	BM-0 BG-0 Ton ²	BM-0* BG-0* ³	BM-F0* BG-F0*	BM-F1 BG-F1	BM-F2 BG-F2	BM-F3 BG-F3
Mineralische Fremdbestandteile	Vol.-%	bis 10	bis 10	bis 10	bis 10	bis 50	bis 50	bis 50	bis 50
pH-Wert ⁴						6,5 - 9,5	6,5 - 9,5	6,5 - 9,5	5,5 - 12,0
Elektrische Leitfähigkeit. ⁴	µS/cm				350	350	500	500	2.000
Sulfat	mg/l	250 ⁵	250 ⁵	250 ⁵	250 ⁵	250 ⁵	450	450	1.000
Arsen	mg/kg	10	20	20	20	40	40	40	150
Arsen	µg/l				8 (13)	12	20	85	100
Blei	mg/kg	40	70	100	140	140	140	140	700
Blei	µg/l				23 (43)	35	90	250	470
Cadmium	mg/kg	0,4	1	1,5	1 ⁶	2	2	2	10
Cadmium	µg/l				2 (4)	3,0	3,0	10	15
Chrom, gesamt	mg/kg	30	60	100	120	120	120	120	600
Chrom, gesamt	µg/l				10 (19)	15	150	290	530
Kupfer	mg/kg	20	40	60	80	80	80	80	320
Kupfer	µg/l				20 (41)	30	110	170	320
Nickel	mg/kg	15	50	70	100	100	100	100	350
Nickel	µg/l				20 (31)	30	30	150	280
Quecksilber	mg/kg	0,2	0,3	0,3	0,6	0,6	0,6	0,6	5
Quecksilber ¹²	µg/l				0,1				
Thallium	mg/kg	0,5	1,0	1,0	1,0	2	2	2	7
Thallium ¹²	µg/l				0,2 (0,3)				
Zink	mg/kg	60	150	200	300	300	300	300	1.200
Zink	µg/l				100 (210)	150	160	840	1.600
TOC	M%	1 ⁷	1 ⁷	1 ⁷	1 ⁷	5	5	5	5
Kohlenwasserstoffe ⁸	mg/kg				300 (600)	300 (600)	300 (600)	300 (600)	1.000 (2.000)
Benzo(a)pyren	mg/kg	0,3	0,3	0,3					
PAK₁₅ ⁹	µg/l				0,2	0,3	1,5	3,8	20
PAK₁₆ ¹⁰	mg/kg	3	3	3	6	6	6	9	30
Naphthalin und Methylnaphthaline, gesamt	µg/l				2				
PCB₆ und PCB-118	mg/kg	0,05	0,05	0,05	0,1				
PCB₆ und PCB-118	µg/l				0,01				
EOX ¹¹	mg/kg	1	1	1	1				

- Die Materialwerte gelten für Bodenmaterial und Baggergut mit bis zu 10 Volumenprozent (BM und BG) oder bis zu 50 Volumenprozent (BM-F und BG-F) mineralischer Fremdbestandteile im Sinne von § 2 Nummer 8 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung mit nur vernachlässigbaren Anteilen an Störstoffen im Sinne von § 2 Nummer 9 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung. Bodenmaterial der Klasse BM-0 und Baggergut der Klasse BG-0 erfüllen die werterebezogenen Anforderungen an das Auf- oder Einbringen gemäß § 7 Absatz 3 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung. Bodenmaterial der Klasse BM-0 und Baggergut der Klasse BG-0 Sand erfüllen die werterebezogenen Anforderungen an das Auf- oder Einbringen gemäß § 8 Absatz 2 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung; Bodenmaterial der Klasse BM-0* und Baggergut der Klasse BG-0* erfüllen die werterebezogenen Anforderungen an das Auf- oder Einbringen gemäß § 8 Absatz 3 Nummer 1 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung.
- Bodenarten-Hauptgruppen gemäß Bodenkundlicher Kartieranleitung, 5. Auflage, Hannover 2009 (KA 5); stark schluffige Sande, lehmig-schluffige Sande und stark lehmige Sande sowie Materialien, die nicht bodenartspezifisch zugeordnet werden können, sind entsprechend der Bodenart Lehm, Schluff zu bewerten.
- Die Eluatwerte in Spalte 6 sind mit Ausnahme des Eluatwertes für Sulfat nur maßgeblich, wenn für den betreffenden Stoff der jeweilige Feststoffwert nach Spalte 3 bis 5 überschritten wird. Der Eluatwert für PAK₁₅ und Naphthalin und Methylnaphthaline, gesamt, ist maßgeblich, wenn der Feststoffwert für PAK₁₆ nach Spalte 3 bis 5 überschritten wird. Die in Klammern genannten Werte gelten jeweils bei einem TOC-Gehalt von ≥ 0,5 %.
- Stoffspezifischer Orientierungswert; bei Abweichungen ist die Ursache zu prüfen.
- Bei Überschreitung des Wertes ist die Ursache zu prüfen. Handelt es sich um naturbedingt erhöhte Sulfatkonzentrationen, ist eine Verwertung innerhalb der betroffenen Gebiete möglich. Außerhalb dieser Gebiete ist über die Verwertungseignung im Einzelfall zu entscheiden.
- Der Wert 1 mg/kg gilt für Bodenmaterial der Bodenarten Sand und Lehm, Schluff. Für Bodenmaterial der Bodenart Ton gilt der Wert 1,5 mg/kg.
- Bodenmaterialspezifischer Orientierungswert. Der TOC-Gehalt muss nur bei Hinweisen auf erhöhte Gehalte nach den Untersuchungsverfahren in [Anlage 5](#) bestimmt werden. § 6 Absatz 11 Satz 2 und 3 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung ist entsprechend anzuwenden. Beim Einbau sind Volumenbeständigkeit und Setzungsprozesse zu berücksichtigen.
- Die angegebenen Werte gelten für Kohlenwasserstoffverbindungen mit einer Kettenlänge von C₁₀ bis C₂₂. Der Gesamtgehalt bestimmt nach der DIN EN 14039, "Charakterisierung von Abfällen - Bestimmung des Gehalts an Kohlenwasserstoffen von C₁₀ bis C₄₀ mittels Gaschromatographie", Ausgabe Januar 2005 darf insgesamt den in Klammern genannten Wert nicht überschreiten.
- PAK₁₅: PAK₁₆ ohne Naphthalin und Methylnaphthaline.
- PAK₁₆: stellvertretend für die Gruppe der polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffe (PAK) werden nach der Liste der US-amerikanischen Umweltbehörde, Environmental Protection Agency (EPA), 16 ausgewählte PAK untersucht: Acenaphthen, Acenaphthylene, Anthracen, Benzo[a]anthracen, Benzo[a]pyren, Benzo[b]fluoranthren, Benzo[g,h,i]perylene, Benzo[k]fluoranthren, Chrysen, Dibenzo[a,h]anthracen, Fluoranthren, Fluoren, Indeno[1,2,3-cd]pyren, Naphthalin, Phenanthren und Pyren.
- Bei Überschreitung der Werte sind die Materialien auf fallspezifische Belastungen zu untersuchen.
- Bei Quecksilber und Thallium ist für die Klassifizierung in die Materialklassen BM-F0/BG-F0*, BM-F1/BG-F1, BM-F2/BG-F2, BM-F3/BG-F3 der angegebene Gesamtgehalt maßgeblich. Der Eluatwert der Materialklasse BM-0*/BG-0* ist einzuhalten.

Tabelle 4: Werte zur Beurteilung von Materialien für das Auf- oder Einbringen unterhalb oder außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht

Hinweis: Die Eluatwerte sind mit Ausnahme des Eluatwertes für Sulfat nur maßgeblich, wenn für den betreffenden Stoff der jeweilige Vorsorgewert nach Tabelle 1 oder 2 überschritten wird.

Stoff	Feststoffwert [mg/kg TM]	Eluatwert [µg/l]	
		bei TOC-Gehalt < 0,5 %	bei TOC-Gehalt ≥ 0,5 %
Anorganische Stoffe			
Arsen	20	8	13
Blei	140	23	43
Cadmium	1	2	4
Chrom _{gesamt}	120	10	19
Kupfer	80	20	41
Nickel	100	20	31
Quecksilber	0,6	0,1	0,1
Thallium	1	0,2	0,3
Zink	300	100	210
Sulfat ¹		250.000	250.000
Organische Stoffe			
Summe aus PCB ₆ und PCB-118	0,1	0,01	0,01
PAK ₁₆	6		
PAK ₁₅ ²		0,2 ³	0,2 ³
Naphthalin und Methylnaphthaline		2 ³	2 ³
Extrahierbare organisch gebundene Halogene (EOX) ⁴	1		

1) Bei Überschreitung des Wertes ist die Ursache zu prüfen. Handelt es sich um naturbedingt erhöhte Sulfatkonzentrationen, ist eine Verwertung innerhalb der betroffenen Gebiete möglich. Außerhalb dieser Gebiete ist über die Verwertungseignung im Einzelfall und in Abstimmung mit der zuständigen Behörde zu entscheiden.

2) PAK₁₅: PAK₁₆ ohne Naphthalin und Methylnaphthaline.

3) Eluatwert ist maßgeblich, wenn der Vorsorgewert von PAK₁₆ nach Anlage 1 [Tabelle 2](#) überschritten wird.

4) Bei Überschreitung des Wertes sind die Materialien auf fallspezifische Belastungen hin zu untersuchen.